

Gegen die Fassung des Schlusses der Verordnung gehen der Deputation Bedenken nicht bei und sie empfiehlt der Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Ersten Kammer:

die Verordnung, die Publication des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, mit den beantragten Abänderungen und Zusätzen zu genehmigen.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer den Schluß der Verordnung an? — Einstimmig Ja.

Mitteltst Namensaufruf frage ich nun die Kammer: Genehmigt dieselbe die Verordnung, die Publication des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, mit den von ihr beantragten Abänderungen und Zusätzen?

Diese Frage wird von sämtlichen anwesenden Kammermitgliedern bejaht, als von:

Vizepräsident Dehmichen.	Abg. Reiche = Eisenstück.
Secretär Raften.	= Fahnauer.
Secretär Finde.	= Ploß.
Abg. Jungnickel.	= Reinhold.
= Dr. Krause.	= Dr. Arnest.
= Günther I.	= Heinze.
= Rüger.	= Domsch.
= Seiler.	= Dr. Hermann.
= Martini.	= v. König.
= Pösch.	= v. d. Beect.
= Stockmann.	= Göbler.
= Wolf.	= Winkler.
= Ufer.	= Thümer.
= Hoffmann.	= Weidauer.
= Schenk.	= v. Wöhrmann.
= v. Schönberg.	= Echla.
= v. Lössow.	= Köhlschke.
= Lehmann.	= Ziesler.
= v. Eriegern.	= May.
= Barth.	= Dr. Heyner.
= Günther II.	= Beeg.
= Dörstling.	= Däwerig.
= Eichorius.	= Golle.
= Falcke.	= v. Raistky.
= v. Schönfels.	= Dr. Plagmann.
= Sachse.	= Stöhr.
= Dr. Hertel.	= Eckelmann.
= Müller.	= Koch.
= Heyn.	= Behr.
= Baumann.	= Riedel.
= Diehsch.	Präsident Haberkorn.
= Asmus.	

Präsident Haberkorn: Die Frage ist also einstimmig bejaht worden.

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die gütliche und kostenfreie Vermittelung streitiger, noch nicht gerichtlich anhängiger Civilansprüche durch die Untergerichte betref-

send. *) Herr Abg. Sachse wird uns den Vortrag erstatten.

Referent Sachse: Der Differenzpunkte, die zwischen den Beschlüssen der Ersten und Zweiten Kammer in Bezug auf den Gesetzentwurf, die gütliche und kostenfreie Vermittelung streitiger, noch nicht gerichtlich anhängiger Civilansprüche durch die Untergerichte betreffend, stattgefunden haben, sind zwei. Der erste Punkt betrifft §. 7. Die Deputation hatte sich hinsichtlich des §. 7 in zwei Theile getheilt, in eine sogenannte Majorität und Minorität, obgleich sie in gleiche Ziffern zerfallen war und nur der eine Theil den Vorstand der Deputation in seiner Mitte zählte. Die Majorität hatte beantragt, §. 7 in Wegfall zu bringen aus dem Grunde, weil sie das Gesetz nur haben wollte für den Fall, daß der Impetrat gezwungen sei, an der Verhandlung Theil zu nehmen; die Minorität hatte dagegen die Annahme des Paragraphen beantragt, weil sie die Freiwilligkeit als dem Gesetze mehr entsprechend betrachtete. Die geehrte Kammer hat sich bei der Verhandlung über §. 7 für die Ansicht der Minorität entschieden und mit 36 gegen 26 Stimmen §. 7 angenommen; dagegen für den Fall der Ablehnung des §. 7 den von der Majorität vorgeschlagenen Zusatz §. 8a als unnöthig geworden ebenfalls abgelehnt. Die Erste Kammer ist nun der Ansicht der Majorität beigetreten und hat §. 7 abgelehnt, dagegen mit Rücksicht darauf, daß §. 11 eine weitere Ausdehnung durch den Antrag des Abg. v. Nostiz-Ballwik in der Zweiten Kammer erhalten hat, auch den von der Majorität der Deputation der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatz §. 8a nicht angenommen. Die Deputation hat diese Differenz wieder in Erwägung gezogen und ist bei ihrer frühern Stellung stehen geblieben. Die Majorität hat ebenso wie die Minorität in gleicher Zahl die frühere Meinung festgehalten, nur daß die Majorität dem Beschlusse der Ersten Kammer insofern sich accommodirt hat, als sie nunmehr für den Fall, daß der Antrag des Abg. v. Nostiz-Ballwik zu §. 11 angenommen wird, den Zusatz §. 8a für überflüssig hält und ihn jetzt nicht mehr der geehrten Kammer empfehlen will. Die geehrte Kammer hat sich nun zu entscheiden, ob sie bei dem frühern Beschlusse beharren und §. 7 ablehnen will oder ob sie sich der Empfehlung der Majorität ihrer Deputation gemäß dem Beschlusse der Ersten Kammer anschließen will.

Königl. Commissar Gebert: Ich gestatte mir, um das Wort zu bitten, um die Staatsregierung gegen den Vorwurf einer Inconsequenz zu schützen. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs in der Zweiten Kammer fand die Staatsregierung sich veranlaßt, sich dahin auszusprechen, daß man die im Gesetzentwurf liegende Nichtverbindlichkeit zum Erscheinen im Vergleichstermine Seiten der Kammer adoptiren

*) S. 2. M. I. R. S. 2117 flg. II. R. S. 3503 flg.